



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Geschäftsordnung der Abteilung «Wissenschaftspolitik»

Rechtliche Grundlage

1. Die rechtliche Grundlage der Abteilung Wissenschaftspolitik bilden die Statuten der SGG.

Organisation

1. Die Abteilung besteht aus mindestens drei festen Mitgliedern, die zwingend Mitglieder der SGG sein müssen.
2. Für einzelne Projekte kann die Abteilung zusätzlich befristet Experten beiziehen oder Arbeitsgruppen bilden.
3. An der Spitze der Abteilung stehen ein/e Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Abteilung schlägt dem Vorstand seine festen Mitglieder zur Wahl vor.
2. Die Abteilung erarbeitet pro Amtsperiode strategische Ziele.
3. Die Abteilung erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Vorstandes.
4. Die Abteilung trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr.
5. Der/die Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in erstellt die Traktandenliste, lädt zu den Sitzungen der Abteilung ein und leitet sie.
6. Der/die Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.
7. Der/die Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verfasst einen Jahresbericht zuhanden des/der Präsidenten/in.
8. Die Sitzungen der Abteilung werden zuhanden der Abteilungsmitglieder und des Generalsekretariats protokolliert.
9. Die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung erfolgt in Absprache mit dem Büro.



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Der Vorstand der SGG hat die vorliegende Geschäftsordnung an seiner Sitzung vom 30. September 2025 verabschiedet.